

Staatsanwaltschaft Berlin

13 Js 281004

Gesch.-Nr. bitte stets angeben
Dez.: 130

Staatsanwaltschaft Berlin, 10940 Berlin

Frau Rechtsanwältin
Silke STUDZINSKY
Oranienstraße 159

10969 Berlin

EINGEGANGEN

27. MAI 2005

Berlin, den 17. Mai 2005
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 27 99
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz
Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift
für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91
10669 Berlin

Sprechstunden
Montag bis Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr
Donnerstag auch 14.00 bis 15.00 Uhr

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin!

Auf Ihre in Vollmacht der Antirassistischen Initiative e.V. Yorckstraße 59, 10985 Berlin, vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende Ingrid LATTENKAMP, erstatteten Strafanzeige vom 03. Juli 2004

gegen den Richter am Amtsgericht Schöneberg Dietrich LEXER wegen Volksverhetzung, Anstiftung zur Körperverletzung und Nötigung pp teile ich Ihnen mit.

Der Vorgang hat zunächst der Abteilung 11 vorgelegen zur Prüfung einer dortigen Zuständigkeit wegen des angezeigten Vergehens der Volksverhetzung gemäß § 130 des Strafgesetzbuches (StGB). Die Abteilung hat eine Bearbeitungszuständigkeit abgelehnt und das Verfahren nach hier abgegeben, da zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Vergehen gemäß § 130 StGB nicht vorliegen und hat hierzu folgendes ausgeführt:

„Voraussetzung des § 130 StGB, soweit er vorliegend überhaupt in Betracht kommt, ist u.a., daß die dem Beschuldigten zugeschriebenen Äußerungen über Mongolen etc. einen Angriff auf die Menschenwürde im Sinne von § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB darstellen könnten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in diesem Merkmal eine maßgebliche tatbestandliche Einschränkung liegt, so daß nicht jede Beleidigung schlechthin, sondern nur eine besonders qualifizierte Form der Ehrverletzung als tatbestandsrelevant anzusehen ist. Als maßgebliches Kriterium ist darauf abzustellen, ob die Angehörigen der jeweils in Frage stehenden Bevölkerungsgruppe im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden, was etwa dann der Fall ist, wenn sie in einem wichtigen Bereich in ihrer Persönlichkeitsentfaltung behindert oder unter Missachtung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes als minderwertige Person behandelt werden sollen bzw. wenn ihr ungeschmälertes Lebenrecht in der Gemeinschaft in Frage gestellt oder relativiert wird. Die dem Beschuldigten in der Strafan-

Verkehrsverbindungen (unverbindlich): Busse 123, 197, 227, 245; U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue.

Dienstgebäude Alt-Moabit 5; Busse TXL, 197, 245; S-Bhf. Hauptbahnhof; 2 -

zeige insofern zur Last gelegten Äußerungen mögen zwar einen für die benannten Bevölkerungsgruppen negativen Inhalt aufweisen, sie genügen jedoch nicht den genannten Voraussetzungen."

Die darüber hinaus angezeigte Anstiftung zu einer Körperverletzung und/oder Nötigung scheidet mangels einer für eine Anstiftung erforderlichen tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Haupttat aus. Eine versuchte Anstiftung gemäß § 30 Absatz 1 StGB ist nur hinsichtlich eines Verbrechens strafbar.

Auch ein Vergehen der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 Absatz 2 StGB kommt nicht in Betracht, da es an dem für § 111 Absatz 2 StGB erforderlichen „Aufforderungselement“ fehlt. Ein Wille des Beschuldigten zur unmittelbaren Motivation des potentiellen Täterkreises ist nicht erkennbar. Die betreffende Äußerung kann allenfalls als bloßes Befürworten einer Straftat aufgefasst werden, die unterhalb der Schwelle des Aufforderns liegt und durch § 111 StGB nicht erfasst wird. Bloße Äußerungen, eine Straftat sei begrüßenswert, erwünscht, notwendig oder unvermeidbar, erweisen sich daher ohne Verknüpfung mit einer deutlichen unmittelbaren Motivierungstendenz und mit einem appellativimperativen Erklärungscharakter lediglich als tatbestandsunerhebliche Befürwortung. vgl. BGHSt 32, 310, 311.

Hinsichtlich einer ggfs. in Betracht kommenden Beleidigung fehlt es an einem nach § 194 Absatz 1 StGB erforderlichen Antrag eines Verletzten. Der anzeigende Verein ist nicht Träger des durch die Tat unmittelbar verletzten Rechtsgutes und daher nicht antragsberechtigt. Dies gilt insbesondere auch bei der Beleidigung mehrerer unter einer Kollektivbezeichnung. Da es sich um ein absolutes Antragsdelikt handelt, liegt ein Verfahrenshindernis vor.

Nach alledem besteht kein hinreichender Tatverdacht einer Straftat. Das Verfahren war daher gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung einzustellen.

Auf die beiliegende Rechtsmittelbelehrung darf ich hinweisen.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.

Hochachtungsvoll

Eickelmann
Staatsanwältin

Beauftragt.
Scha
Justizengastin